

KINDERTAGESPFLEGE IN DER LANDESHAUTSTADT KIEL

# Information für Kindertagespflegepersonen

A close-up photograph of a baby's face, looking slightly to the right. The baby has light skin and blue eyes. A speech bubble is overlaid on the bottom left of the image, containing the text 'Ok, dich nehm ich!'. The background is a blurred green field.

**Ok, dich  
nehm ich!**

# Fachdienst Kindertagespflege

## Vermittlung und Beratung Kindertagespflege

Landeshauptstadt Kiel  
Amt für Kinder- und  
Jugendeinrichtungen  
Andreas-Gayk-Str. 31  
24103 Kiel

### Beratung und Vermittlung

Frau Behling  
Tel.: 901-3223  
Raum B 158  
[Kirsten.Behling@kiel.de](mailto:Kirsten.Behling@kiel.de)

Frau Bock  
Tel.: 901-2958  
Raum B 156  
[Johanna.Bock@kiel.de](mailto:Johanna.Bock@kiel.de)

Frau Fiedler  
Tel.: 901-2948  
Raum: B 131  
[Bettina.Fiedler@kiel.de](mailto:Bettina.Fiedler@kiel.de)

Frau Höhne  
Tel.: 901-3139  
Raum: B 154  
[Lisa.Hoehne@kiel.de](mailto:Lisa.Hoehne@kiel.de)

Frau Möller  
Tel.: 901-3198  
Raum: B 162  
[Miriam.Möller@kiel.de](mailto:Miriam.Moeller@kiel.de)

Frau Schulz  
Tel.: 901-3134  
Raum: B 164  
[Stefanie.Schulz@kiel.de](mailto:Stefanie.Schulz@kiel.de)

### Sachbereichsleitung

Frau Schneider  
Tel.: 901-3199  
Raum: B 160  
[Catrin.Schneider@kiel.de](mailto:Catrin.Schneider@kiel.de)

### Verwaltung

Frau Studt  
Tel.: 901-3329  
Raum: B 129  
[kindertagespflege@kiel.de](mailto:kindertagespflege@kiel.de)

Fax: 901-63329

### Sprechzeiten:

**Montag: 10 - 12 Uhr**

**Donnerstag: 14 - 16 Uhr  
und nach Vereinbarung**

# Inhalt

<b>Wissenswertes in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>Kindertagespflegeperson werden</b>	<b>5</b>
Persönliche Voraussetzungen	5
Formale Voraussetzungen	6
Qualifizierung	6
Pflegerlaubnis	8
<b>Als Kindertagespflegeperson in Kiel arbeiten</b>	<b>9</b>
Freiberuflichkeit oder Festanstellung?	9
Einkünfte einer freiberuflichen Kindertagespflegeperson	9
Sozialversicherungen	11
Unfallversicherung	14
Haftpflichtversicherung	14
Beratung und Vermittlung	15
Vernetzung	17
<b>Zum Weiterlesen</b>	<b>18</b>

## Anhänge

Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege Richtlinie der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Vordruck „Ärztliches Gesundheitszeugnis“

# Wissenswertes in Kürze

## Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich insbesondere durch ihre familienähnliche Struktur und die Möglichkeit, flexible Betreuungszeiten anzubieten, auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder von 0-3 Jahren.

Für unter Dreijährige ist das Angebot der Kindertagespflege gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, d.h. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Unter bestimmten Bedingungen kann Kindertagespflege jedoch für Kinder aller Altersstufen in Betracht kommen, z.B. als ergänzende Betreuung zu Kindergarten oder Hort, wenn die Eltern in den Abendstunden arbeiten.

In der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird der Zweck der Kindertagespflege so formuliert:

*„Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“*

## Wie arbeiten Kindertagespflegepersonen?

Kindertagespflegepersonen betreuen bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten zu individuell vereinbarten Zeiten, freiberuflich oder in Festanstellung. Die Motivation für diese Arbeit ist in der Regel Freude an der Förderung von Kindern und am Umgang mit ihnen. Außerdem ermöglicht diese Tätigkeit eine sinnvolle Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## Förderung der Kindertagespflege

Die Betreuung von Kindern über einem Jahr und unter drei Jahren wird aufgrund des Rechtsanspruchs bis zu 40 Stunden pro Woche finanziell gefördert. Die Anzahl der geförderten wöchentlichen Betreuungsstunden richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern, zum Beispiel aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile.

Die Förderung wird ab einer Betreuungszeit von 10 Std. in der Woche gewährt.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert die Betreuung von Kindern unter einem Jahr im Einzelfall in Kindertagespflege, wenn beide Eltern berufstätig sind, sich in Ausbildung oder einer Maßnahme zur Wiedereingliederung im Sinne des 2. Sozialgesetzbuches befinden.

Den Eltern entstehen für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege Gebühren, die individuell berechnet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der Betreuungsstunden und dem Familieneinkommen analog zur Gebührenberechnung eines Krippenplatzes. Zusätzliche private Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson dürfen gemäß der aktuellen „Satzung der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ nicht erhoben werden, außer dem Essengeld in der Höhe von max. 50,- € pro Monat.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe vorliegen.

Für Kindertagespflegepersonen bietet die LH Kiel - neben fachlicher Beratung und Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege - finanzielle Fördermöglichkeiten in den Bereichen der Qualifizierung und Fortbildung.

Freiberuflichen Kindertagespflegepersonen werden die angemessenen Kosten der Sozialversicherungen zur Hälfte erstattet und sie können weitere begünstigende Sonderregelungen in den Bereichen der Sozialversicherungen und der Einkommenssteuerberechnung nutzen.

Wenn Sie die Kindertagespflege in angemieteten Räumen ausüben möchten, können Sie u.U. einen Mietkostenzuschuss erhalten (s. 13).

# Kindertagespflegeperson werden

*„Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens.“*  
(Handbuch Kindertagespflege BMFSFJ).

Kindertagespflegeperson zu sein bedeutet neben der Freude an der gemeinsamen Zeit mit Kindern auch, sich täglich vielfältigen Herausforderungen zu stellen. Deshalb sollten Sie sich umfassend informieren und mit Ihrer Familie, Freund\*innen und der zuständigen Fachberaterin austauschen, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

Folgende Fragen können Ihnen eine erste Hilfestellung geben:

## **Persönliche Voraussetzungen**

- Habe ich Freude an der Kindererziehung und Erfahrungen im Umgang mit Kindern?
- Verfüge ich über erzieherische Kompetenzen und eine von Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zu Kindern?
- Bin ich offen und tolerant gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen?
- Möchte ich Familie und berufliche Tätigkeit miteinander verbinden?
- Verliere ich nicht so leicht den Überblick, auch wenn etwas mal nicht so gut klappt?
- Kann man sich auf mich verlassen?
- Kann ich gut organisieren und den Tag strukturieren?
- Ist die Tätigkeit mit meinem Familienleben vereinbar und ist die ganze Familie einverstanden damit?
- Habe ich einen kindgerechten Haushalt mit ausreichend Spielmöglichkeiten?
- Habe ich Interesse, mich mit den Eltern der Kinder auszutauschen (auch wenn es Konflikte gibt)?
- Kann ich Kontakte zu Institutionen pflegen?
- Möchte ich längerfristig eine neue Aufgabe übernehmen?
- Bin ich bereit, mich regelmäßig berufsbegleitend fortzubilden und Veranstaltungen für Tagespflegepersonen zu besuchen?
- Bin ich in der Lage, während der gesamten Betreuungszeit nicht zu Rauchen?

## Formale Voraussetzungen

Zu den persönlichen Voraussetzungen gibt es auch noch einige grundlegende formale Bedingungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson:

- Mindestalter: 21 Jahre
- Mind. Hauptschulabschluss
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mind. Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift)
- Qualifikationsnachweis
- Erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab 14 Jahren ohne Eintrag
- Ärztliches Gesundheitszeugnis
- Nachweis über eine ausreichende Immunität gegen Masern
- Erste-Hilfe-Kurs
- Belehrung zum Infektionsschutz (nicht älter als 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn)
- Keine Hilfe zur Erziehung für die eigenen Kinder
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Einverständnis des Vermieters / Vermieterin zur Tätigkeit als TPP
- Bei selbstständiger Tätigkeit in eigenem Wohnraum:
  - kindgerechte Räumlichkeiten / geeignete Wohnungsgröße / Sicherheit /
  - Zustimmung des Vermieters / der Eigentümergemeinschaft
  - Einhaltung des Hygiene-Leitfadens (s. [www.kiel.de/kindertagespflege](http://www.kiel.de/kindertagespflege), Downloads für Tagespflegepersonen)
  - Wohnung befindet sich höchstens im dritten Stockwerk
- Pflegeerlaubnis

## Qualifizierung

Eine der grundlegenden Bedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung.

Die Qualifizierungskurse zur Kindertagespflegeperson in Kiel richten sich nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts e.V. München. Sie beinhalten mindestens 160 Stunden theoretischen Unterricht und ein 80-stündiges Praktikum in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung.

Im Unterricht werden u.a. folgende Themenbereiche behandelt:

- Motivationsklärung
- Anforderungen an die Kindertagespflegeperson
- Eingewöhnungsphase
- Entwicklungspsychologische Grundkenntnisse, z.B. Bindungen
- Frühkindliche Förderung und Bildung
- Gesetzliche Grundlagen
- Elternarbeit

Wenn Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 KiTaG (z. B. Erzieher\*in) verfügen, kann sich die Qualifizierung für Sie auf 40 Stunden verkürzen.

Sofern Sie sich dafür interessieren, an einem Grundqualifizierungskurs teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kindertagespflege.

### Eignungseinschätzung

Wenn Sie sich zu einem Qualifizierungskurs anmelden wollen, vereinbaren beim Fachdienst Kindertagespflege im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ein bis zwei Termine zur Eignungseinschätzung. Diese ist notwendig für die spätere Beantragung der Pflegeerlaubnis und Kostenerstattung durch die LH Kiel. Bei der Eignungseinschätzung werden einige der grundlegenden Voraussetzungen geklärt, die das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen der Landeshauptstadt Kiel zur Erteilung der Pflegeerlaubnis vorsieht. Dies ermöglicht allen Beteiligten vorab zu prüfen, ob dieser Weg tatsächlich der richtige für Sie ist.

Zur Eignungseinschätzung sollten Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis
- Schulabschlusszeugnis
- Bewerbungsschreiben
- Ärztliches Gesundheitszeugnis von Ihrem Hausarzt  
*Einen Vordruck finden Sie im Anhang*
- Für Migrantinnen und Migranten: Niveau B2 Zertifikat
- Einverständnis des Vermieters/Vermieterin zur Tätigkeit als TPP
- Nachweis über ausreichende Immunität gegen Masern

Zudem benötigt das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen von Ihnen einen Nachweis über die Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses. Dazu erhalten Sie beim ersten Termin im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen einen entsprechenden Antrag, den Sie bei Ihrer zuständigen Meldebehörde abgeben.

### Kostenübernahme

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen Ihnen die Kosten der Grundqualifizierung anteilig erstatten. Insgesamt ist eine Erstattung von max. 450,- € möglich. Die genauen Vorgaben und Beträge entnehmen Sie bitte der „Satzung der LH Kiel über die Förderung in Kindertagespflege“ im Anhang, § 4 „Kostenerstattung für Qualifizierungen der Tagespflegeperson“.

### Weitere Möglichkeit zur Kostenübernahme

Weitere Förderinstrumente können die **Bildungsprämie** oder der **Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein** sein. Informationen dazu bekommen Sie bei:

### **Weiterbildungsberatung**

Förde-vhs

Muhliusstraße 29/31

24103 Kiel

Tel.: 901 - 5251

E-Mail: [maletzki@foerde-vhs.de](mailto:maletzki@foerde-vhs.de)



## **Pflegeerlaubnis**

Wenn Sie ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen möchten, benötigen Sie laut § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis. Diese können Sie beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen beantragen. Sie wird nach umfassender Prüfung der Eignung - u.a. durch einen Hausbesuch - in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. In der Pflegeerlaubnis wird der Ort der Tätigkeit festgelegt und wie viele Kinder Sie betreuen dürfen. Grundsätzlich dürfen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig bei der Kindertagespflegeperson anwesend sein.

Die Voraussetzungen, die Sie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis benötigen, sind in der Richtlinie der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege festgelegt (s. Anhang).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (Kinderfrauen), benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Alle anderen Voraussetzungen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kieler Kindern gelten für sie jedoch in gleichem Maße. Wenn diese erfüllt sind, kann eine „Anerkennung als Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern betreut“, beantragt werden, damit Eltern einen Zuschuss zu den Betreuungskosten erhalten können.

# Als Kindertagespflegeperson in Kiel arbeiten

## Freiberuflichkeit oder Festanstellung?

Die meisten Kindertagespflegepersonen sind **freiberuflich** tätig. Für sie gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einer beruflichen Selbständigkeit, d.h. sie führen aus ihren Einkünften selbst Einkommensteuer an das Finanzamt ab und sorgen eigenständig für ihre Sozialversicherungen.

In Kiel bieten zwei Träger die Möglichkeit an, als Kindertagespflegeperson in **Festanstellung** zu arbeiten. Informationen über eine solche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erhalten Sie bei:

### **AWO Kiel e.V.**

#### **Kindertagespflege**

#### **Tagesmütterbüro**

Narvikstr. 3

Frau Dobbitsch, Herr Molt

24109 Kiel

Tel. 523689

[www.awo-kiel.de](http://www.awo-kiel.de)

[kindertagespflege@awo-kiel.de](mailto:kindertagespflege@awo-kiel.de)

### **Pädiko e. V.**

Knooper Weg 75

Frau Rütten, Frau Schröder

24116 Kiel

Tel. 9826390

[www.paediko.de](http://www.paediko.de)

[info@paediko.de](mailto:info@paediko.de)

„**Kinderfrauen**“, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, müssen in der Regel in einem festen Arbeitsverhältnis, z. B. im Rahmen eines Minijobs, von den Eltern angestellt werden.

Die folgenden Informationen gelten hauptsächlich für **freiberuflich tätige Kindertagespflegepersonen**, die die Kinderbetreuung in ihren Räumen oder in angemieteten Räumen anbieten. Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2023.

## **Einkünfte einer freiberuflichen Kindertagespflegeperson**

### Finanzielle Förderung durch die LH Kiel

Wenn Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson Kieler Kinder betreuen, erhalten Sie von der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag der Eltern eine leistungsbezogene Geldleistung.

Die aktuelle Höhe können Sie dem Menüpunkt: „Von Tagespflege leben“ auf [www.kiel.de/kindertagespflege](http://www.kiel.de/kindertagespflege) finden.

Diese Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten, die Ihnen für den **Sachaufwand** entstehen und einen Betrag zur Anerkennung Ihrer **Förderleistung**. Sie gilt für die Betreuungszeit werktags zwischen 7 und 17 Uhr, zu anderen Tageszeiten und am Wochenende ist die Höhe der Förderung unter Umständen verändert.

Ein Teil dieser Geldleistung wird über die Elternbeiträge finanziert.

Zusätzliche private Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson dürfen nicht erhoben werden.

Sofern Sie als qualifizierte Kindertagespflegeperson tätig sind und Kieler Kinder betreuen, haben sie die Möglichkeit aus zwei verschiedenen Formen der finanziellen Förderung zu wählen, die im Folgenden beschrieben sind.

### **Förderung nach dem Landesmodell:**

Sie erhalten die vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Förderungssätze für jeden Tag, an dem Sie die Betreuung anbieten bis zu 22 Tage im Monat. Sofern Sie aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung keine Betreuung anbieten, wird Ihnen die Förderung für die nicht betreuten Tage abgezogen.

### **Förderung nach der pauschalierten Abrechnung:**

Sie erhalten die vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Förderungssätze. Ihnen wird pauschal in jedem Monat die Förderung von drei Betreuungstagen abgezogen. Sie erhalten somit i. d. R. eine Förderung von 19 statt von 22 Tagen im Monat.

Sofern Sie sich für die pauschalierte Abrechnung entschieden haben, erhalten Sie während einer betreuungsfreien **Urlaubszeit** von sechs Wochen im Jahr weiterhin ihre Förderung.

Ebenfalls steht Ihnen im **Krankheitsfall**, sofern Sie sich für die pauschalierte Abrechnung entschieden haben, die Weitergewährung der oben genannten Zahlungen bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr zu.

Unabhängig der von Ihnen gewählten Form der Förderung sind Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, sich jährlich in einem gewissen Umfang fortzubilden. Im Rahmen der pauschalierten Abrechnung können Sie hierfür bis zu drei Tage im Jahr in Anspruch nehmen, die weiter gefördert werden.

Außerdem erstattet Ihnen die LH Kiel unabhängig des von Ihnen gewählten Modells der Förderung u. a. die Kosten für Ihre **Unfallversicherung** bei der BGW sowie jeweils die Hälfte Ihrer angemessenen nachgewiesenen Beiträge zur **Sozialversicherung** (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

Sofern Sie die Kindertagespflege in **angemieteten Räumen** anbieten, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Sachkostenpauschale von 0,26 € pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt werden.

Wenn Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson anfangen, haben Sie die Möglichkeit, einen **Investitionskostenzuschuss** von bis zu 1500,00 € (Stand 2023) für Ihre Erstausrüstung zu beantragen.

Die Kosten für **Fortbildungen**, die pädagogische Themen für Kindertagespflegepersonen behandeln, werden vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in gewissem Umfang anteilig erstattet. Darüber hinaus können Sie für Fortbildungsveranstaltungen Ihre vereinbarte Vertretungsregelung an bis zu drei Betreuungstagen im Kalenderjahr kostenfrei in Anspruch, sofern nehmen.

### Einkommensbesteuerung

Als freiberufliche Kindertagespflegeperson sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Meldung über die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Ihren Gewinn (das ist das steuerpflichtige Einkommen) listen Sie dabei mit Hilfe einer Einnahmeüberschussrechnung auf.

Einkommensteuerpflichtig sind in der Regel ledige Personen mit einem Einkommen ab 10.908,- € und Verheiratete bei gemeinsamer Veranlagung ab einem Einkommen von 21.816,- € (Stand 2023).

Das steuerpflichtige Einkommen setzt sich aus allen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zusammen. Die Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung und zu den Sozialversicherungen müssen nicht versteuert werden.

Betriebsausgaben sind z. B. Miete, Mobiliar, Spielzeug, Fachliteratur, Fortbildungen, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, etc. Die Betriebsausgaben von freiberuflichen Kindertagespflegepersonen können durch eine **Betriebsausgabenpauschale** angegeben werden. Pro Kind, welches in Vollzeit betreut wird, wird eine Betriebsausgabenpauschale von 300,00 € gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird sie entsprechend anteilig gekürzt, z.B.:

5-Tageweche mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden:	225,00 €
5-Tageweche mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden:	150,00 €
4-Tageweche mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden:	120,00 €

Statt der Pauschale können auch tatsächliche höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis innerhalb eines Jahres ist jedoch nicht zulässig.

### **Empfehlung:**

Kindertagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu den voraussichtlichen Gewinnen zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden sollte.

### Weitere Hinweise:

<b>Lohnsteuerkarte:</b>	Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.
<b>Gewerbesteuer:</b>	Kindertagespflege ist kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (Ge-wO), d.h. Gewerbesteuer fällt nicht an.
<b>Umsatzsteuer:</b>	Tagespflegepersonen sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.25 UStG).

Teilweise Auszug aus: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege ([www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de))

## **Sozialversicherungen**

### Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

### Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Lebens- oder Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 485,- € monatlich (selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen) bzw. 520,- € monatlich (angestellte Kindertagespflegepersonen; Stand: 2023). Eine Krankengeldversicherung ist für Familienversicherte nicht möglich.

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

### Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Kindertagespflege Tätigkeit gesetzlich versichert waren, entweder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder als Empfänger\*in von Arbeitslosengeld.

Für das Jahr 2023 liegt die Mindestbemessungsgrundlage für geringverdienende Selbstständige bei 1131,67 € im Monat. In diesem Fall gilt ein Beitragssatz in der Höhe von 14 %. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. KТПP können wahlweise auch zusätzlich eine Krankengeldversicherung abschließen, um bei Krankheit oder Mutterschaft Leistungen bekommen zu können. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz 14,6 % der Mindestbemessungsgrundlage von 1131,67 €. Ist das monatliche Einkommen höher als 1131,67 €, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen zu versteuernden Einkommens berechnet.

Beispiele für Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung als selbstständige Kindertagespflegeperson:

Steuerpflichtiges Einkommen pro Monat	KV Beitragssatz ohne Krankengeld	KV Beitragssatz mit Krankengeld
bis 470,- €	beitragsfrei familienversichert	
470,- € - 1.096,67 €	158,43 €	165,22 €
über 1.096,67 €	14% des steuerpflichtigen Einkommens	14,6% des steuerpflichtigen Einkommens

(Stand 2023, ohne Gewähr)

Die Beitragsbemessung erfolgt in der Regel anhand des letzten Einkommensteuerbescheides. Bei einer veränderten Einkommenssituation können Sie sich kurzfristig mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Zu diesen prozentual berechneten Beiträgen dürfen gesetzliche Krankenversicherungen auch zusätzliche Beiträge erheben, diese betragen aktuell ca. 1,6 % (Stand 2023).

Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

### Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des\*der Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen

### Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der angemessenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

### Rentenversicherung

Für Kindertagespflegepersonen besteht eine Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Das heißt, Sie müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden. Ihre Anmeldung innerhalb dieser Frist ist auch dann zwingend notwendig, wenn in dieser Zeit noch keine Einkünfte erzielt werden oder der durchschnittliche monatliche Gewinn unter 520,- € liegt.

Wenn Sie im Durchschnitt ein monatlich anrechenbares Einkommen von mehr als 520,- € erzielen, sind Sie rentenversicherungspflichtig und bezahlen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt derzeit 18,6 % Ihres anrechenbaren Einkommens. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für Kindertagespflegepersonen nicht möglich.

Die Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen Altersvorsorge wird Ihnen bei Nachweis durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstattet. Dies gilt auch für den Beitrag zu einer angemessenen privaten Altersvorsorge, wenn Sie aufgrund von regelmäßig geringfügigem Verdienst nicht gesetzlich versicherungspflichtig sind.

Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2023. Für aktuelle Daten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen!

### Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder ausüben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen (§ 28a SGB III). Voraussetzung ist u. a., dass unmittelbar bzw. in einem bestimmten Zeitraum vor der Aufnahme der Tätigkeit bereits ein Versicherungspflichtverhältnis (z. B. ein Arbeitsverhältnis) bestand. Außerdem muss der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Nähere Informationen erteilt die zuständige Arbeitsagentur.

Teilweise Auszug aus: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege ([www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de))

### **Unfallversicherung**

Wenn Sie durch die LH Kiel geförderte Kieler Kinder betreuen möchten, müssen Sie selbst bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert sein. Die nachgewiesenen Beiträge werden Ihnen auf Antrag von dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstattet.

Die von einer Kindertagespflegeperson (mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII) betreuten Kinder, sind in den Betreuungszeiten, die beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen beantragt wurden, über die Unfallkasse Nord Schleswig-Holstein unfallversichert. Dies gilt auch in der Eingewöhnungszeit vor dem Betreuungsbeginn.

Die Kinder sind sowohl auf dem direkten Hin- als auch auf dem Rückweg über die Unfallkasse Nord versichert. Der Versicherungsschutz gilt für alle mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und die notwendigen Wege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

Seit 2020 besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei einer privaten Kindertagespflege, bei der das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht mitwirkt, auch wenn die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

## Haftpflichtversicherung

Bei Kinderbetreuung in Kindertagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht, die sonst grundsätzlich die Eltern wahrnehmen, automatisch auf die Kindertagespflegeperson. Für Personen- oder Sachschäden, die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet dann die Kindertagespflegeperson.

Da die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht ohne Weiteres dem privaten Lebensbereich zuzuordnen ist, sollten Sie bei Ihrer Privathaftpflichtversicherung nachfragen, ob die übernommene Aufsichtspflicht für die betreuten Kinder im Versicherungsschutz enthalten ist und ob dieser ggf. entsprechend erweitert werden kann. Dabei sollten Schäden abgesichert sein, die das von Ihnen betreute Kind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet (Personen- und Sachschäden). Nicht alle Versicherungen sind bereit, diese Erweiterung einzurichten und die Beiträge sind unterschiedlich hoch. Außerdem ist es empfehlenswert, Auskünfte schriftlich einzuholen, um im Ernstfall darauf zurückgreifen zu können.

Falls Schäden an Dritten durch ein Kind entstehen, während es pflichtgemäß beaufsichtigt wird, werden diese von Versicherungen häufig **nicht** abgedeckt. Da ein Kind unter 7 Jahren rechtlich nicht schuldfähig ist, kann es für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).

Schäden, die das Kindertagespflegekind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind in der Regel nicht versicherbar, da das von Ihnen betreute Kind hier versicherungstechnisch wie ein eigenes Kind behandelt wird. Für diese Fälle sollten im privatrechtlichen Betreuungsvertrag Regelungen getroffen werden, die im Schadensfall greifen, um Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld vermeiden zu können. Eine solche Regelung könnte lauten:

„Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind dann ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Kindertagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste.“

## Beratung und Vermittlung

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben, bietet Ihnen der Fachdienst Kindertagespflege umfassende Beratung zu allen Fragen zur Pflegeerlaubnis und zur finanziellen Förderung sowie zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Im persönlichen Gespräch berücksichtigen wir Ihre individuelle Lebenssituation und unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung.

### Kontakt:

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Fachdienst Kindertagespflege

Andreas-Gayk-Str. 31

24103 Kiel

1. Stock / Gebäudeteil B

Postleitzahl	Fachberaterin
24106, 24118, 24159	Frau Bock, Raum B 156 Tel.: 901- 2958 E-mail: <a href="mailto:Johanna.Bock@kiel.de">Johanna.Bock@kiel.de</a>
24105, 24107	Frau Höhne, Raum B 154 Tel.: 901 - 3139 E-mail: <a href="mailto:Lisa.Hoehne@kiel.de">Lisa.Hoehne@kiel.de</a>
24111, 24113, 24145	Frau Fiedler, Raum B 131 Tel.: 901 - 2948 E-Mail: <a href="mailto:Bettina.Fiedler@kiel.de">Bettina.Fiedler@kiel.de</a>
24103, 24116, 24148, 24149	Frau Behling, Raum B 158 Tel.: 901-3223 E-Mail: <a href="mailto:Kirsten.Behling@kiel.de">Kirsten.Behling@kiel.de</a>
24109, 24114	Frau Möller, Raum B 162 Tel.: 901 - 3198 E-Mail: <a href="mailto:Miriam.Moeller@kiel.de">Miriam.Moeller@kiel.de</a>
24143, 24146, 24147	Frau Schulz, Raum B 164 Tel.: 901 - 3134 E-Mail: <a href="mailto:Stefanie.Schulz@kiel.de">Stefanie.Schulz@kiel.de</a>

### Sprechzeiten:

Montag: 10 bis 12 Uhr

Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

und nach Vereinbarung



Als freiberufliche Kindertagespflegeperson können wir Ihre Daten nach Erteilung Ihrer Pflegeerlaubnis auf Wunsch in die „Internetbörse“ unter [www.kiel.de/kindertagespflege](http://www.kiel.de/kindertagespflege) und ins KiTa-Portal Schleswig-Holstein unter [www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de) aufnehmen.

Auch während Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen wir Ihnen als Ansprechpartner\*innen für alle Belange, die Ihre Tätigkeit betreffen, zur Verfügung. Wir bieten Ihnen fachliche Beratung und Begleitung beim Umgang mit Eltern und unterstützen Sie bei allen Fragen rund um die Entwicklung der von Ihnen betreuten Kinder.

Wir veranstalten regelmäßig Treffen für Kindertagespflegepersonen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch. Wir informieren Sie über aktuelle Fortbildungsangebote im Bereich der Kindertagespflege.

Neben der Vermittlung über das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen haben Sie weitere Möglichkeiten, Ihre eigene Kindertagespflegestelle zu präsentieren, wie z.B.:

- Aushänge im Stadtteil,
- Anzeigen in der Tagespresse oder in speziellen Familienmagazinen,
- Gestaltung eines eigenen Internetauftritts,
- Aufnahme in anderen Internetportalen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen.

### **Der privatrechtliche Betreuungsvertrag**

In einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag werden alle Vereinbarungen, die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson getroffen werden, festgehalten. Mit einem schriftlichen Vertrag sind beide Parteien dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen.

Gemäß §1, Absatz 5 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege sind Erziehungsrechtige und Kindertagespflegepersonen gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten. (siehe Anhang)

Ein beispielhaftes Muster für einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag finden Sie im Internet unter [www.kiel.de/kindertagespflege](http://www.kiel.de/kindertagespflege) unter „Downloads für Tagespflegepersonen“.

## **Vernetzung**

Eine gute Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen kann erheblich dazu beitragen, die eigene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zufriedenstellend zu erleben. So können Sie im Kontakt und im Austausch gegenseitige Unterstützung erfahren, sich z. B. zu gemeinsamen Unternehmungen treffen und Ähnliches.

Mindestens zweimal im Jahr werden alle freiberuflichen Kindertagespflegepersonen vom Fachdienst Kindertagespflege zu Austausch- und Informationstreffen eingeladen.

In einigen Stadtteilen finden regelmäßige Treffen der Kindertagespflegepersonen mit den Tageskindern in geeigneten Räumlichkeiten statt. Ihre zuständige Fachberaterin erteilt Ihnen gerne entsprechende Auskünfte.

In Kiel gibt es eine Vereinigung von Kindertagespflegepersonen, die sich als Interessenvertretung für die Kieler Kindertagespflegepersonen auf kommunaler Ebene einsetzen.

Die Sprecher\*innen organisieren regelmäßige Treffen zum fachlichen Austausch und zur Planung von Vorhaben im Bereich der Kindertagespflege.

Bei Interesse wenden Sie sich an die:

**Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen in Kiel**

E-Mail: [Info@IG-KTTP-Kiel.de](mailto:Info@IG-KTTP-Kiel.de)

# Zum Weiterlesen

Auf diesen Internetseiten finden Sie weitere Informationen rund um die Kindertagespflege:

## **Internetseite der Landeshauptstadt Kiel:**

- [www.kiel.de/kindertagespflege](http://www.kiel.de/kindertagespflege)

Eine Haftung für die Inhalte folgender Internetseiten kann nicht übernommen werden.

## **Publikationen zum Bestellen oder Herunterladen:**

- „Handbuch Kindertagespflege“  
[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)
- Leitfaden für Tagespflegepersonen: „Kindertagespflege: Die familiennahe Alternative“  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindertagespflege-die-familiennahe-alternative-89198>
- „Was bleibt?! – Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“, 9. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2020  
Der Paritätische/ Gesamtverband  
Was bleibt?! - Der Paritätische Gesamtverband ([der-paritaetische.de](http://der-paritaetische.de))

## **Allgemeines:**

- [www.fruehe-chancen.de](http://www.fruehe-chancen.de)
- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

## **Bundesverband für Kindertagespflege:**

- [www.bvktp.de](http://www.bvktp.de)

## **Rechtsfragen sowie Fragen zur Einkommenssteuer:**

- <https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege>
- <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/steuerliche-behandlung-von-tagespflegepersonen>

## **Für „Kinderfrauen“:**

<https://www.minijob-zentrale.de>

## **Deutsche Rentenversicherung Bund:**

- [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

## **Unfallversicherung:**

- [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) (für Kindertagespflegepersonen)
- [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de) (für Kinder in Tagespflege)

## **Kinderärztliches Informationsportal:**

- [www.kita-gesundheit.de](http://www.kita-gesundheit.de)

## **Informationsblätter zum Infektionsschutz**

- (Hinweise zum Umgang mit diversen Erkrankungen / Parasitenbefall vom Gesundheitsamt Kiel [https://www.kiel.de/de/gesundheitsamt/gesundheitsamt\\_vorsorgen\\_heilen/infektionsschutz/informationsblaetter\\_infektionsschutz.php](https://www.kiel.de/de/gesundheitsamt/gesundheitsamt_vorsorgen_heilen/infektionsschutz/informationsblaetter_infektionsschutz.php))

# Ärztliches Gesundheitszeugnis

## Zum Antrag auf Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson

Für

Name:	geb.:
Adresse:	

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist mir seit \_\_\_\_\_ als  
Hausarzt\*in/Facharzt\*in für \_\_\_\_\_ bekannt.

Hiermit bescheinige ich, dass mein\*e o.g. Patient\*in frei ist von

- ansteckenden Krankheiten und Anfallsleiden
- Suchtmittelabhängigkeit
- psychischen Erkrankungen
- sonstigen beeinträchtigenden und/oder chronischen Erkrankungen, die der

Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege entgegenstehen.  
Aus ärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit als  
Kindertagespflegeperson und die damit verbundene regelmäßige Betreuung von Kindern  
unter 3 Jahren. Mein\*e Patient\*in ist psychisch und physisch belastbar.

Evtl. ergänzende Hinweise: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des\*der Arzt\*in

---

**Herausgeberin:**



Landeshauptstadt Kiel

**Pressereferat, Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, **Redaktion:** Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen, Fachdienst Kindertagespflege, **Titelbild:** pur.pur Visuelle Kommunikation, **Layout:** medienmonster GmbH, **Auflage:** 75 Stück, Kiel 01/2023, **Druck:** Rathausdruckerei, **Hinweis:**ervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.